



Ein Großteil der Kolleginnen und Kollegen beginnen ihre Facharztausbildung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde nicht unmittelbar nach der Promotion, sondern zum Teil erst nach jahrelanger ärztlicher Tätigkeit in anderen Kliniken oder Krankenanstalten. Nach Einführung des neuen Gesetzes hätten diese mit beträchtlichen finanziellen Einbußen zu rechnen, wenn sie sich für die Facharztausbildung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entscheiden. Damit wäre diese Facharztausbildung für manchen älteren Kollegen mit Familie unter Umständen aus finanziellen Gründen nicht mehr tragbar.

An der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Innsbruck sind die Vertragsassistenten des zahnärztlichen Lehrganges derzeit voll in den klinischen Betrieb integriert und für diesen unentbehrlich. Sie sind ganze zwei Jahre, also auch in den Ferienzeiten der Universität, im Ausmaß von 40 Wochenstunden in den verschiedenen Ambulanzen, Stationen, Operationssälen etc. tätig und zu Nacht-, Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt. Diese Dienste sind ein integrierender Bestandteil einer modernen Ausbildung. Durch das neue Gesetz könnte die Universitätsklinik ihre Aufgaben im Rahmen des Allgemein öffentlichen Krankenhauses nicht mehr erfüllen, wodurch die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung leiden würde.

Die österreichische Facharztausbildung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wird international als vorbildlich anerkannt. Sie ist mit dzt. zwei Jahren relativ kurz, aber sehr wohl mit anderen Facharztausbildungen zu vergleichen, da die kurze Zeit durch die Intensität der Ausbildung (Vorlesungen, Kurse, Kolloquien) und die Facharzthauptprüfung weitgehend kompensiert wird.

Die Degradierung dieser Facharztausbildung auf einen viersemestrigen Lehrgang ohne Anstellungsverhältnis würde dem Ansehen des Fachgebietes sehr schaden und das Fach Zahnheilkunde für viele junge Kollegen unattraktiv machen, wie dies in den Jahren vor 1961 der Fall war. In weiterer Folge könnte es wieder zu einem Mangel an Fachärzten für Zahnheilkunde kommen.

So sehr eine Klärung der derzeitigen Rechtsverhältnisse wünschenswert und anzustreben ist, so sollte diese jedoch nicht durch ein voreiliges Gesetz erfolgen, das einerseits eine soziale und finanzielle Schlechterstellung für die Ärzte zur Folge hat und andererseits den Klinikbetrieb gefährdet.



Univ.-Prof. Dr. E. Waldhart